

Bundessozialgericht

2 BU 173/88

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember
1988

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 22. September 1988 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr wegen der Folgen eines Verkehrsunfalls vom 29. Oktober 1982 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 25. August 1983; Urteile des Sozialgerichts vom 31. August 1987 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 22. September 1988).

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Sie trägt zur Begründung im wesentlichen vor, das Berufungsurteil sehe "unter Verkenennung" der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einen Versicherungsschutz nicht als gegeben an, weil der Unfall außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Fachhochschule geschehen sei.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Mit ihrem Vorbringen, die Entscheidung des LSG stünde im Widerspruch zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung, beruft sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Abgesehen davon, daß die von der Klägerin angeführte Entscheidung in BSGE 56, 260 eine völlig andere Rechtsfrage betraf (Beitragseinstufung eines freiwillig Versicherten im Rahmen der Krankenversicherung) fehlt es an einem für die Begründung der Divergenz substantiierten Vortrag. Die Klägerin hat nicht im einzelnen aufgezeigt, mit welcher konkreten Aussage das angegriffene Berufungsurteil von höchstrichterlichen Entscheidungen abgewichen ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 29) und auch darauf beruht. Das LSG hat sich vielmehr auf die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze (vgl die im angefochtenen Urteil angeführten zahlreichen Entscheidungen des BSG) gestützt und zur Grundlage seiner rechtlichen Beurteilung gemacht. Es hat im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt, daß es der Klägerin völlig freigestellt war, wann und wo sie die Hausarbeit vorbereitet. Hiervon ausgehend ist das LSG zu dem Ergebnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

gelangt, daß die Erfüllung der Aufgabe uneingeschränkt der
- unversicherten - privaten Sphäre der Klägerin zuzuordnen ist.

Gegenstand des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht die Frage, ob das LSG die Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Gerade dies aber hat die Beschwerdeführerin im Kern zum Gegenstand ihrer Beschwerde gemacht. Daran scheitert die Beschwerde.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)